

Nutzungsreglement Atelierhaus Brutstätte

Das Atelierhaus Brutstätte stellt Arbeitsräume für Kunstschaffende und angewandte GestalterInnen zur Verfügung, wobei es sich um eine offene, gemeinschaftlich genutzte Ateliersituation handelt. Träger des Projekts ist der Verein Atelierhaus Brutstätte, der die Räumlichkeiten mietet, umgestaltet und KünstlerInnen temporär untervermietet. Die unbeheizten Ateliers sind für eine saisonale Nutzung von März bis Oktober vorgesehen, wobei Kurzzeitbelegungen ab einem Monat bis hin zu Langzeitnutzungen über mehrere Jahre möglich sind.

Nutzungsbedingungen

Für jede Ateliernutzung ist ein schriftlicher Untermietvertrag abzuschliessen. Die Nutzung unterliegt den Bestimmungen dieses Reglements und darf lediglich im Rahmen des unten definierten Zwecks erfolgen. Abweichungen vom Nutzungsreglement sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Gebäudeeigentümers und des Vereins möglich und in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren.

Nutzungszweck

Die Räumlichkeiten dürfen ausschliesslich als Arbeitsplätze für visuelles Kunstschaffen bis hin zur angewandten Gestaltung genutzt werden. Andere Tätigkeiten, insbesondere kommerzieller Art, sind untersagt. Die Räume sind als Arbeitsateliers und nicht als Wohnraum konzipiert.

Zutrittsvereinbarung

Eine weitere Untermietvermietung durch den Künstler / die Künstlerin ist nicht gestattet. Ebenso ist eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte untersagt. Besuchende in grosser Anzahl sind dem Verein zu melden. Dem Gebäudeeigentümer sowie dem Vorstand des Vereins Atelierhaus Brutstätte ist das Betreten der Atelierräume jederzeit gestattet.

Strom- und Wasserbezug

Ein WC steht im Erdgeschoss des Hauptgebäudes zur Mitbenutzung zur Verfügung. Der Bezug von Kaltwasser ist im Innenhof möglich. Alle Ateliers verfügen über flächendeckende Beleuchtung sowie Normal- und Starkstromanschlüsse. Der Einsatz von Elektroöfen ist generell untersagt. Bei übermässigem Verbrauch von Strom und / oder Wasser besteht vor Mietbeginn Informationspflicht.

Nutzungszeiten und Lärmbestimmungen

Die Ateliers befinden sich in der Wohnzone, entsprechend gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zonenreglements. In den Atelierräumen und im Innenhof kann von Montag bis Samstag gearbeitet werden. Dabei muss die Nachtruhe zwischen 22.00 – 07.00 Uhr eingehalten werden. Lärmige Arbeiten sind von Montag bis Freitag von 12.00 - 13.00 Uhr und von 19.00 – 07.00 Uhr sowie an Samstagen von 12.00 – 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr generell untersagt.

Brandschutz

Auf dem ganzen Areal sind brandgefährdende Tätigkeiten verboten! Das Rauchen in den Räumen ist nicht gestattet. In jedem Atelier sind Rauchmelder installiert. Für den Notfall stehen in dem Gebäude Feuerlöscher bereit. Entsprechende Hinweise und Instruktionen werden bei Atelierantritt erteilt.

Sachbeschädigung

Sachbeschädigungen am Eigentum des Gebäudebesitzers oder anderer Ateliermietenden wird geahndet. Reparaturen werden dem / der VerursacherIn in Rechnung gestellt.

Einbruch und Diebstahl

Atelier-, WC- und Werkstatttüren sind beim Verlassen des jeweiligen Raumes stets abzuschliessen. Bei Schlüsselverlust werden die entsprechenden Schlösser ausgewechselt und die Kosten dafür dem/r VerursacherIn in Rechnung gestellt. Diebstahl an anderen Ateliermietenden oder aber am Gebäudeeigentümer wird polizeilich gemeldet.

Haftungsausschluss

Die Benutzung des Ateliers, der gemeinschaftlichen Innen- und Aussenräume sowie allfällig ausgeliehener Werkzeuge und Maschinen erfolgt auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung des Vereins sowie des Gebäudeeigentümers wird abgelehnt.

Buus, 01.11.2017

.....
Fabian Waldmeier, Gebäudeeigentümer